

MIGRATION: REGIONALE AUSSCHIFFUNGSVEREINBARUNGEN

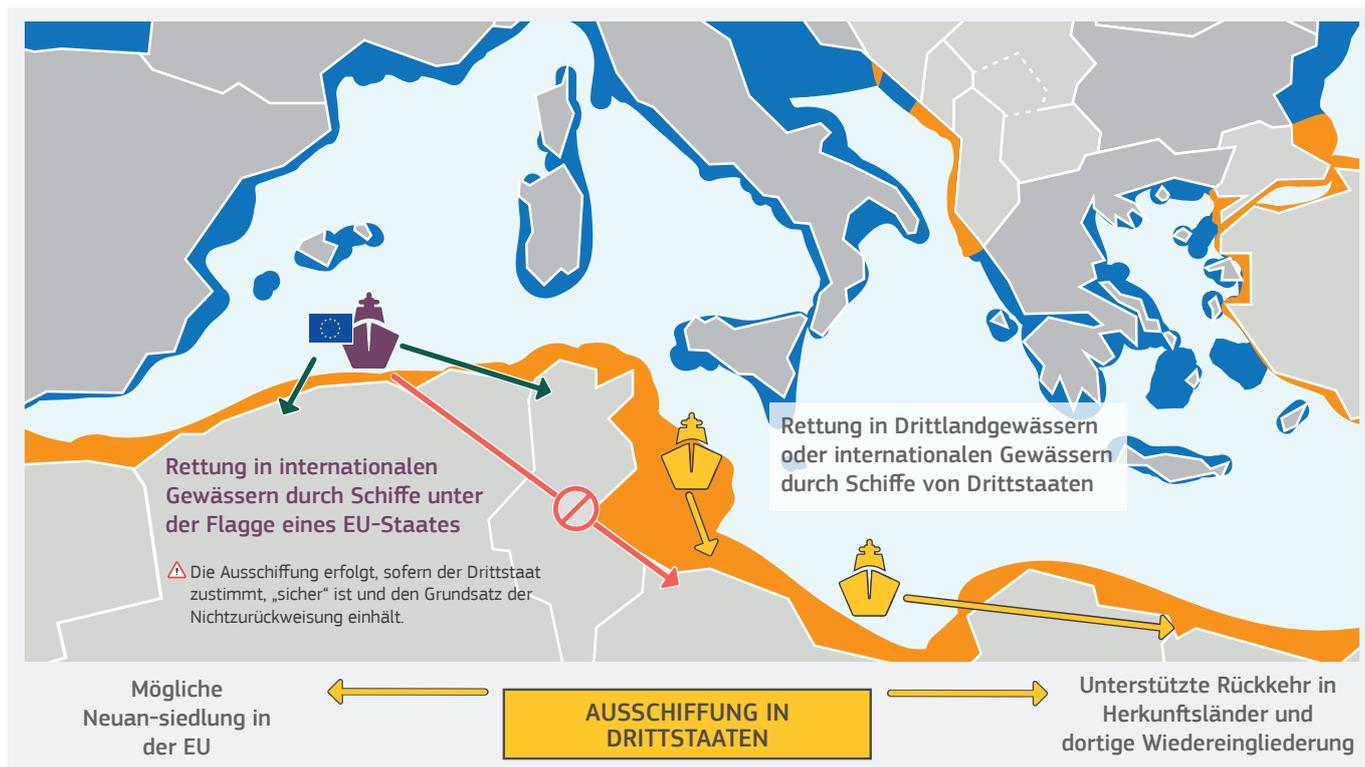
FOLGEMASSNAHMEN ZU DEN SCHLUSSFOLGERUNGEN DES EUROPÄISCHEN RATES VOM 28. JUNI 2018



In seinen Schlussfolgerungen vom 28./29. Juni forderte der Europäische Rat den Rat und die Kommission auf, das Konzept der regionalen Ausschiffungsplattformen in enger Zusammenarbeit mit den betreffenden Drittstaaten sowie dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) und der Internationalen Organisation für Migration (IOM) rasch zu prüfen. Auf der Grundlage des gemeinsamen Vorschlags des UNHCR und der IOM legt die Kommission heute einen ersten Überblick über die mögliche Vorgehensweise vor.

Im Einklang mit dem gemeinsamen Vorschlag des UNHCR und der IOM sollen regionale Ausschiffungsvereinbarungen die rasche und sichere Ausschiffung geretteter Menschen auf beiden Seiten des Mittelmeeres im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des Grundsatzes der Nichtzurückweisung, und entsprechend einem **verantwortungsvollen Verfahren nach der Ausschiffung** ermöglichen. Die regionalen Ausschiffungsplattformen sollen in Abstimmung mit den in der EU aufzubauenden kontrollierten Zentren arbeiten: Beide Konzepte sollen zusammen dazu beitragen, eine **echte gemeinsame regionale Verantwortung** bei der Bewältigung komplexer Herausforderungen im Bereich der Migration zu gewährleisten.

AUSSCHIFFUNG IN DRITTSTAATEN: DIE RECHTSLAGE



HAFTUNGSAUSSCHLUSS: Diese Karte dient lediglich der Veranschaulichung; eine genaue Abgrenzung der Hoheitsgewässer oder etwaige Ausschiffungsstellen oder -länder sind ihr NICHT zu entnehmen.

EU-Hoheitsgewässer

Internationale Gewässer

Hoheitsgewässer von Drittstaaten

Die Ausschiffung in einen Drittstaat ist möglich, wenn der Such- und Rettungseinsatz im Küstenmeer des betreffenden Landes von dessen Küstenwache oder durch Schiffe anderer Drittstaaten durchgeführt wird. Auch wenn der Such- und Rettungseinsatz in internationalen Gewässern und mit Beteiligung eines Schiffes unter der Flagge eines EU-Staates erfolgt, kann eine Ausschiffung in einen Drittstaat stattfinden, sofern der Grundsatz der Nichtzurückweisung gewahrt wird.

KERNELEMENTE DES KONZEPTS DER REGIONALEN AUSSCHIFFUNGSVEREINBARUNGEN

- **Klare Regeln für alle:** Um Todesfälle auf See zu verhindern sowie eine geordnete und vorhersehbare Ausschiffung zu gewährleisten, sollten alle Küstenstaaten der Mittelmeerregion ermutigt werden, Such- und Rettungszonen festzulegen und Seenotleitungen (MRCC) einzurichten.
- **Ausgearbeitet vom UNHCR und von der IOM,** die mit dafür sorgen werden, dass ausgeschifft Personen im Bedarfsfall Schutz erhalten (auch im Wege der Neuansiedlungsregelungen) oder – wenn sie nicht schutzbedürftig sind – in ihre Herkunftsländer rückgeführt werden, unter anderem im Rahmen der IOM-Programme für die unterstützte freiwillige Rückkehr und die Wiedereingliederung.
- **Gleichberechtigte Partnerschaften:** Die Zusammenarbeit mit interessierten Drittstaaten wird auf der Grundlage bestehender Partnerschaften intensiviert. Diesen Staaten wird eine auf ihre jeweiligen politischen, sicherheitspolitischen und sozioökonomischen Gegebenheiten zugeschnittene Unterstützung angeboten.
- **Keine Pull-Faktoren:** Die Möglichkeit einer Neuansiedlung wird nicht allen ausgeschifften Personen, die internationalen Schutz benötigen, zur Verfügung stehen. Aufnahmestellen sollten in möglichst großer Entfernung vom Ort der irregulären Ausreise eingerichtet werden.
- **Keine Inhaftnahme, keine Lager:** Durch die regionalen Ausschiffungsvereinbarungen werden eine Reihe bewährter Vorgehensweisen und Regeln festgelegt, die eine sichere und geordnete Ausschiffung gewährleisten und sicherstellen sollen, dass die entsprechenden Verfahren nach der Ausschiffung unter uneingeschränkter Achtung des Völkerrechts und der Menschenrechte abgewickelt werden.

WIRKSAME UNTERSTÜTZUNG DURCH DIE EU

Die EU ist bereit, **finanzielle und operative Unterstützung für die Ausschiffung und die nach der Ausschiffung durchzuführenden Maßnahmen** sowie für das Grenzmanagement zu gewähren und anderweitig Unterstützung zu leisten, zum Beispiel durch:



Bereitstellung von Ausrüstung und Organisation von Schulungen im Hinblick auf Such- und Rettungseinsätze und das Grenzmanagement



Hilfe bei der Schaffung angemessener und sicherer Aufnahmeeinrichtungen und Unterstützung zur Deckung der Grundbedürfnisse



Unterstützung im Bereich der Rückkehr/ Rückführung, einschließlich der freiwilligen Rückkehr, und Hilfe bei der Wiedereingliederung



Unterstützung für lokale Lösungen, darunter die Integration vor Ort, der vorübergehende Aufenthalt in einem Drittstaat und die dortige Beantragung von Asyl



Verstärkte Neuansiedlung, einschließlich erforderlichenfalls eines neuen Aufrufs zur Zusage weiterer Neuansiedlungsplätze – zusätzlich zu den derzeit zur Verfügung stehenden 50 000 Plätzen

NEXT STEPS

